

## Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen

---

### *Art. 16e Organisation*

#### *Abs. 1*

Das IGE wird neu die Aufgaben der Fachstelle übernehmen. Damit entfällt die Wahl der Beobachterin oder des Beobachters durch den Bundesrat. Die Aufgaben der BTM bleiben unverändert und sind in Art. 39b Abs. 1 URG festgehalten.

#### *Abs. 2 und 3*

Mit der Übernahme der Aufgaben der Fachstelle durch das IGE werden diese Bestimmungen obsolet. Es versteht sich von selbst, dass das IGE auch die Kosten trägt, die mit dieser neuen Aufgabe verbunden sind. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen, und auch das IGE ist bei der Ausübung der Beobachtertätigkeit an keine Weisungen gebunden. Im Hinblick auf die Vermittlungsfunktion wird es nach bestem Wissen und Gewissen die Verbindungsfunktion zwischen den Anwenderinnen und Anwendern technischer Massnahmen und den betroffenen Nutzerkreisen wahrnehmen und partnerschaftliche Lösungen fördern.

### *Art. 16f Wahrnehmung der Aufgaben*

#### *Abs. 3*

Das IGE erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Instituts (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes über Statut und Aufgaben des IGE). Die Berichterstattung über die BTM soll künftig Teil des Rechenschaftsberichts sein; eine separate Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die BTM hat weiterhin keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis, so dass sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben.